

Merkblatt – Heilungskosten-Zusatzversicherung bei Unfall Kantonsspital Aarau AG

Versicherer / Policennummer	AXA Versicherungen AG / 13.636.013
Versicherbare Personen	Versicherbar sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter exkl. Personen mit einer befristeten Anstellung von bis zu drei Monaten. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig.
Versicherte Risiken	Berufs- und Nichtberufsunfälle Nichtberufsunfälle sind dann versichert, wenn die wöchentliche Arbeitszeit beim Kantonsspital Aarau mindestens acht Stunden beträgt.
Versicherte Leistungen	In Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung UVG: <ul style="list-style-type: none"> – Heilungskosten; Spitalaufenthalt in der privaten Abteilung – Beiträge an komplementär-/alternativmedizinische Behandlungen – Hauspflege durch ausgebildetes Pflegepersonal während ärztlicher Behandlung – Beiträge an externe Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent – Reparatur / Ersatz von Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen – Medizinisch notwendige Reisen und Transporte – Rettungs-/Bergungsaktionen sowie Leichentransporte; gesamthaft bis CHF 50'000
Örtlicher Geltungsbereich	Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.
Vorgehen bei Unfall	Notfall-Telefonnummer: +41 (0)800 809 810 Erhältliche Notfall-Dienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – Ansprechstelle bei Unfall in der Schweiz oder im Ausland – Erreichbarkeit rund um die Uhr – Kostengutsprache für notfallmässige Unfallbehandlungen im Ausland <p>Eine im Ausland verunfallte Person, welche medizinische Notfalleleistungen vor Ort benötigt, muss oft bereits vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache der Unfallversicherung vorlegen. Neben der Anforderung einer Kostengutsprache über die Notfallnummer ist auch die Unfallmeldung ans Kantonsspital Aarau unerlässlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vor Spitalaufenthalt in der (halb)privaten Abteilung im In- und Ausland oder anderen Behandlungen (z.B. Zahnarzt): Eine Kostengutsprache der AXA ist im Interesse der verunfallten Person immer einzuholen. <p>Ansonsten besteht die Gefahr, dass die verunfallte Person mit hohen Mehrkosten konfrontiert wird. Die AXA kann wie jeder Unfallversicherer die Leistung einstellen oder nachträglich ablehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Unfallbegriff nicht erfüllt ist (plötzlich, ohne Absicht, zufällig, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors), ▪ eine Behandlung vorwiegend (d.h. > 50%) auf eine Krankheit, einen krankheitsbedingten Vorzustand oder Abnützung (häufig bei älteren Personen) zurückzuführen ist. ▪ ein Rückfall eines früheren Unfalls vorliegt, für den eine andere Versicherung zuständig war und bleibt (die "damalige Deckung", ggf. aber ohne Privatzusatz, gilt), ▪ wenn der Unfall ein bestehendes Gesundheitsrisiko, mit dessen Schädigung jederzeit auch ohne Unfall zu rechnen gewesen wäre, offenbart. <p>Sollte der Unfallversicherer seine Leistungspflicht verneinen, kommt die Krankenversicherung der versicherten Person zum Tragen. Diese sieht häufig stark abweichende Leistungen vor. So sollte eine einsprachefähige Verfügung des Unfall-Versicherers verlangt werden, in welcher auf die Rechtsmittel hingewiesen wird. Innerhalb von 30 Tagen ist sodann eine Einsprache möglich (Poststempel). Eine gute Begründung (z.B. genauen Unfallhergang beschreiben, auf den ansonsten guten Gesundheitszustand hinweisen) erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von nicht klar beurteilbaren Fällen.</p>
Selbstbehalt / Franchise	Die Versicherung sieht keinen Selbstbehalt und keine Franchise vor.
Prämie / Kosten	Die Prämie für die Heilungskosten-Zusatzversicherung wird vollständig durch die versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziert. Der zusätzliche Lohnabzug beträgt 0.087 Prozent des für die gesetzliche Unfallversicherung UVG massgebenden Lohnes. Prämienbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Monatslohn CHF 4'000: Abzug CHF 3.50 pro Monat – Monatslohn CHF 8'000: Abzug CHF 7.00 pro Monat – Monatslohn ab CHF 12'350: Abzug CHF 10.75 pro Monat (Maximalabzug)
Unbezahlter Urlaub	Während eines unbezahlten Urlaubs bleibt der Versicherungsschutz bis zu sieben Monate bestehen. Bedingung dafür ist, dass der Arbeitsvertrag aufrechterhalten wird und gleichzeitig Deckung durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäss UVG besteht – inklusive Nachdeckung/Abredeversicherung. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ist keine Prämie geschuldet.

<p>Ein- und Austritt</p>	<p>Der Verzicht auf die Heilungskosten-Zusatzversicherung kann per Eintritt in das Kantonsspital Aarau und danach auf jedes Monatsende hin schriftlich erklärt werden.</p> <p>Nach erfolgtem Austritt ist ein erneuter Beitritt zur Heilungskosten-Zusatzversicherung immer per Monatsbeginn möglich. Ein rückwirkender Beitritt ist ausgeschlossen.</p> <p>Für Versicherte, welche das Kantonsspital Aarau verlassen, besteht eine 31-tägige Nachdeckung. Danach endet die Versicherungsdeckung für neue Unfälle automatisch bzw. besteht ab Austritt für in der Schweiz wohnhafte Personen, welche das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben, während dreier Monate ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung.</p>
<p>Erklärung Ein- oder Austritt</p> <p>Einzureichen per E-Mail an: <u>lohnbuero@ksa.ch</u></p>	<p><input type="checkbox"/> Beitrittserklärung per _____</p> <p><input type="checkbox"/> Austrittserklärung per _____</p> <p>Name, Vorname _____</p> <p>Personalnummer _____</p> <p>Unterschrift _____</p>

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Angaben zum Versicherungsschutz haben ausschliesslich informativen Charakter. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Die für den Versicherungsschutz massgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der AXA Versicherungen AG sind unter www.axa.ch/doc/agss8 abrufbar.